

E-Rechnung ab 2027: Jetzt handeln, um weiterhin handlungsfähig zu bleiben

Tierarztpraxen müssen sich auf die elektronische Rechnung (E-Rechnung) vorbereiten. Denn bereits seit dem 1. Januar 2025 sind alle inländischen Unternehmer – einschließlich Tierarztpraxen und Tiergesundheitsunternehmen – verpflichtet, E-Rechnungen empfangen zu können. Eine Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen besteht für nahezu allen inländischen Unternehmen im B2B-Geschäft ab 2027, für kleinere Unternehmen ab 2028. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auch Hersteller von Tierarzneimitteln grundsätzlich keine Rechnung mehr in Papierform oder PDF ausstellen. Ab einer bestimmten Umsatzschwelle sind Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € bereits ab 2027 verpflichtet, ihre inländischen B2B-Rechnungen grundsätzlich als E-Rechnung ausstellen. Hiervon sind typischerweise große Tiergesundheitsunternehmen betroffen. Praxen, die diese E-Rechnungen nicht empfangen und verarbeiten können, riskieren erhebliche Störungen im Praxisbetrieb – bis hin dazu, dass Lieferanten die Zusammenarbeit oder Bestellungen einschränken oder ablehnen können.

Die Umstellung betrifft nicht nur die Buchhaltung, sondern zentrale Abläufe in der Praxisorganisation. Da die Einführung Zeit, technische Anpassungen und Abstimmung mit Dienstleistern erfordert, sollte die Vorbereitung nicht aufgeschoben werden.

Was bedeutet die E-Rechnung konkret?

Die E-Rechnung ist **keine einfache PDF-Datei per E-Mail**, sondern ein strukturiertes, maschinenlesbares Datenformat, das automatisiert verarbeitet werden kann.

Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (CEN-Norm EN 16931) und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.

Beispiele, die die Formatanforderungen erfüllen, sind XRechnung (bereits im öffentlichen Auftragswesen im Einsatz) oder das hybride ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei).

Auch Tierarztpraxen selbst müssen in der Lage sein, künftig E-Rechnungen an ihre gewerblichen Wirtschaftspartner wie etwa landwirtschaftliche Betriebe zu stellen. Bei einem Vorjahresumsatz über 800.000 € gilt diese Verpflichtung bereits ab 2027, ansonsten spätestens ab 2028.

Was Tierarztpraxen jetzt tun sollten

Um weiterhin reibungslos beliefert zu werden, sollten Praxen frühzeitig handeln:

- Software prüfen: Kann Ihre Praxissoftware E-Rechnungen **versenden**? Ist ein entsprechendes E-Postfach für den **Empfang** von E-Rechnungen (z. B. XRechnung, ZUGFeRD) eingerichtet? Der Empfang und Versand strukturierter E-Rechnungen erfolgt über dafür vorgesehene elektronische Übertragungswege, etwa E-Rechnungsportale (z. B. DATEV), Peppol Access Points oder integrierte Funktionen in der Praxisverwaltungssoftware.

- Prozesse anpassen: Revisionssichere digitale Rechnungsprüfung und -archivierung sicherstellen
- Schnittstellen klären: Abstimmung mit Steuerberater und IT-Dienstleistern
- Mitarbeitende vorbereiten: Neue Abläufe und Verantwortlichkeiten im Team etablieren

Die E-Rechnung ist keine Zukunftsoption mehr, sondern eine verbindliche Entwicklung nach europäischem und deutschem Recht. Für Tierarztpraxen gilt: Wer jetzt nicht vorbereitet ist, riskiert spätestens ab 2027 erhebliche Probleme im Praxisalltag.

Beginnen Sie daher – wenn nicht bereits geschehen – jetzt mit der Umstellung – für eine rechtssichere und unterbrechungsfreie Versorgung Ihrer Praxis und eine reibungslose Zusammenarbeit mit Tiergesundheitsunternehmen.

Nähere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesfinanzministeriums unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>

20.04.2026